Eil-Erfolg gegen Systemversagen der Eingliederungshilfe

Das Sozialgericht Freiburg erließ gegen den Kostenträger eine einstweilige Anordnung. Er müsse den individuellen Hilfebedarf akzeptieren, auch wenn für eine Wohneinrichtung ein pauschaler Tagessatz gezahlt wurde. **Von Manfred Becker**

Das Urteil
SG Freiburg (Breisgau) 7. Kammer, 14.8.24, Az: S 7 SO 2989/23 ER
Internet: *tinyurl.com/EGH-System*
https://www.juris.de/static/infodienst/autoren/D_NJRE001586199.htm
Info zum Eilantrag: *tinyurl.com/SG-Eilantrag* und *tinyurl.com/SG-Eil-PPT*
https://sozialrecht-rosenow.de/eilantrag-vor-dem-sozialgericht.html
https://sozialrecht-rosenow.de/files/alle/Formulare/Eilverfahren_Praesentation.pdf

Es war ein Fall akuter Not: Eine Mutter unterstützte ihren mehrfach behinderten Sohn bis zur völligen Erschöpfung, weil die Eingliederungshilfe den sichtbaren Bedarf nicht finanzieren wollte. Es wurde auf den pauschalen Tagessatz der Wohneinrichtung verwiesen, der aber nicht ausreichend war. Das Sozialgericht Freiburg hat nun ein »Systemversagen« bei der Eingliederungshilfe festgestellt: Die zuständige Behörde hat mit Hinweis auf den bezahlten Regelsatz in einer Wohneinrichtung weitere Finanzierungen abgelehnt – obwohl klar war, dass der betroffene Bewohner außer über die fällige Pflegeleistung hinaus keinerlei Betreuung am Wochenende oder an Nachmittagen und Abenden bekam.
Es lagen Gutachten vor, dass diese Leistungen dringend erforderlich seien. Weil das Hilfesystem nicht funktioniert hat, ist die Mutter des Betroffenen hier eingesprungen. Ihrem Antrag auf einstweilige Anordnung der notwendigen Leistungen gab das Gericht in großem Umfang statt. Die Behörde musste umgehend zahlen.

Begründung des Gerichts

Das Gericht schreibt in der Begründung seiner Verfügung (stark gekürzt): »Der Antragsteller hat Anspruch auf weitere Assistenzleistungen im Rahmen der Besonderen Wohnform nach § 78 und § 113 SGB IX. Nach § 86b SGG kann das Gericht einstweilige Anordnungen unter anderem zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine vorläufige Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Grund der Eilbedürftigkeit und der Anspruch sind glaubhaft zu machen. Dem Antragsteller stehen Assistenzleistungen für seine soziale Teilhabe zu. Nach summarischer Prüfung besteht ein deutlich höherer Bedarf im Fall des Antragstellers als bei den anderen Bewohner:innen.«

Das System versagt

Die prekäre Betreuungssituation des Antragstellers kann – soweit in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung kein Leistungstyp definiert ist, der dem Bedarf des Antragstellers entspricht – auch als Fall des Systemversagens qualifiziert werden. Aber: Nicht jeder Personalmangel oder jede fehlende Qualifizierung des Personals sind ein Grund, in stationären Einrichtung ergänzende ambulante Leistungen in Anspruch nehmen zu können.
Auch ist der Mutter des Antragstellers nicht länger zuzumuten, die Bedarfsunterdeckung durch über das Notwendige hinaus gehenden Einsatz zu kompensieren. Sie hatte glaubhaft vorgetragen, dass dies schon bisher nur durch Vernachlässigung ihrer eigenen körperlichen und seelischen Gesundheit möglich war. Der Antragsteller kann daher nicht darauf verwiesen werden, sich bis zum rechtskräftigen Abschluss der Hauptsache weiterhin auf weitreichende Unterstützungsleistungen seiner Mutter zu verlassen.

Ein Beispiel für viele andere

Dies Urteil ist deshalb wichtig, weil in vielen Fällen die Eingliederungshilfe-Träger pauschale Sätze zahlen, die aber der tatsächlichen Bedarfslage nicht gerecht werden. Dies kann auch für Fälle gelten, in denen Anbieter des betreuten Wohnens oder andere Leistungen eine Bedarfserhebung vorrangig zur eigenen Kostendeckung ausfüllen. Dabei können andere Bedarfe durchaus in den Hintergrund treten, auch wenn sie für die Betroffenen wichtig wären.
Wenn Menschen mit Behinderungen deutliche Belege dafür haben, dass bestehende oder zugesagte Leistungen den tatsächlichen Bedarf nicht decken und dieser aktuelle Bedarf nicht Monate oder gar Jahre aufgeschoben werden kann, können sie oder ihre gesetzlichen Vertreter sich auf ähnlichem Wege wehren. Es können natürlich auch ihre gesetzlichen Vertreter tun.

Eilantrag im Sozialrecht

In solchen Fällen kann man ziemlich einfach vor dem Sozialgericht einen Antrag auf einstweilige Anordnung stellen. Es sollte aufgrund der aktuellen Bedarfssituation eine gewisse Eile geboten sein, und man sollte vor Gericht diesen Bedarf auch glaubhaft machen können. Das Verfahren ist kostenlos. Man kann ein einfaches Schreiben an das Sozialgericht schicken, indem man das Problem erläutert und um eine einstweilige Anordnung bittet. Es ist ein sogenannter Eilantrag. Dabei sollte man auch die gegnerische Behörde, Verfahrensnummer und eventuelle Bescheide nennen. Man kann auch einfach zum Sozialgericht gehen, sich dort beraten lassen und um schriftliche Aufnahme des Eilantrags bitten.

Manfred Becker ist Fachmann für berufliche Teilhabe und hat schon öfter Menschen bei Widersprüchen und Klagen unterstützt.